

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Änderungsordnung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 4: Impressum

**Änderungsordnung zur
Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

vom 11.04.2018

Präambel

Nach Zustimmung der Fachbereichsräte des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare vom 21.03.2018, des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement vom 21.03.2018, des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting vom 21.03.2018 und des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen vom 21.03.2018 sowie nach Beschluss des Senats der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 11.04.2018 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 11.04.2018 die Änderungsordnung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014 wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 erhält durch Einfügung eines neuen Satzes 2 sowie durch redaktionelle Anpassungen in den Sätzen 5, 7 und 8 folgende Fassung:

„§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt
- a) im Falle der Bachelorarbeit maximal 12 Wochen,
 - b) im Falle der Masterarbeit maximal 6 Monate
- nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung. ²Für Studiengänge mit verlängerter Regelstudienzeit nach § 27 Absatz 2 HochSchG kann die Bearbeitungsdauer abweichend von Satz eins maximal das 1,5fache betragen. ³Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen (Bachelorarbeit) beziehungsweise 2 Monate (Masterarbeit) verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um eine praktische oder eine empirische Arbeit, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag über die in Satz drei genannten Verlängerungsfristen hinaus verlängern, aber maximal verdoppeln. ⁶Ein wichtiger Grund kann bei berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiengängen nach § 19 Abs. 5 HochSchG ebenfalls bei betrieblichen Belangen vorliegen, welche durch die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers zu dokumentieren ist. ⁷Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz drei wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben. ⁸Die Spezielle Prüfungsordnung kann bei berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiengängen nach § 19 Abs. 5 HochSchG Ausnahmen von Satz drei festlegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen, den 11.04.2018

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.